

Zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

**Elma Electronic AG**

Hofstrasse 93

CH-8620 Wetzikon

Beide werden im Folgenden auch «offenlegende Partei», «empfangende Partei» oder «Parteien» genannt.

**Präambel**

Die Parteien beabsichtigen, eine Zusammenarbeiten und eine Vereinbarung abzuschliessen betreffend \_\_\_\_\_.

Die Parteien werden sich während der Vertragsverhandlungen gegenseitig vertrauliche Informationen mitteilen und erklären sich einverstanden, dass die Vertraulichkeit solcher Informationen geschützt werden soll, unabhängig davon, ob in der Folge eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen wird.

Daher vereinbaren die Parteien folgendes:

**ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN**

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt auszulegen:

«Vertrauliche Informationen» bedeutet:

Sämtliche Informationen oder Angaben, welche sich auf die Geschäftstätigkeit der Parteien beziehen, insbesondere aber nicht beschränkt auf zwischen den Parteien ausgetauschten technischen, kommerziellen, finanziellen oder sonstige Informationen, welche von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden oder welche anderweitig als vertraulich zu betrachten sind. «Vertrauliche Informationen» umfasst sämtliche Kopien davon und alle Produkte, Muster, Modelle, nicht offengelegte Patente und / oder sonstige gewerbliche Schutzrechte usw., welche vertrauliche Informationen enthalten oder offen legen.

Für die Vertraulichkeit der vorgenannten Informationen ist es ohne Bedeutung, ob sie von einer der Parteien schriftlich, mündlich, vor oder nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt wurden.

«Vereinbarung» bedeutet:

Diese Geheimhaltungsvereinbarung.

## **ARTIKEL 2 - ZWECK**

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Handhabung, den Schutz und die Sicherung von vertraulichen Informationen, soweit sie die Geschäftsaktivitäten mindestens eine der Parteien betreffen, zu schützen.

## **ARTIKEL 3 - GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck zu verwenden als für denjenigen, für welchen sie diese erhalten hat. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht kopiert, reproduziert, übermittelt, mitgeteilt oder auf andere Weise, Dritten zugänglich gemacht werden.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern nur in dem Umfang preiszugeben, wie diese Zugang zu den vertraulichen Informationen benötigen. Diesen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern erlegt die empfangende Partei die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf und vereinbart mit sämtlichen Sub-Unternehmern, dass diese die gleichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern auferlegen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des / der Anstellungsverhältnisse(s) oder des Sub-Unternehmer-Vertrags bzw. der Sub-Unternehmer-Verträge.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, der offenlegenden Partei auf deren Verlangen die Namen und Funktionen dieser Mitarbeiter und Sub-Unternehmer mitzuteilen. Die Parteien halten die Verhandlungen geheim.

## **ARTIKEL 4 – AUSNAHMEN DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**

Die Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht anwendbar auf Informationen,

- a) welche zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden.
- b) für welche die empfangende Partei den Beweis erbringen kann, dass sie bereits vor der Mitteilung durch die offenlegende Partei in ihrem Besitz waren.
- c) für welche die empfangende Partei den Beweis erbringen kann, dass sie diese von Dritten, die keine Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenlegenden Partei verletzt haben, erhalten hat.
- d) welche die empfangende Partei offenlegen muss, um sowohl zwingende Gesetzesbestimmungen und Vorschriften sowie Gerichtsentscheidungen einzuhalten als auch um Rechtsstreitigkeiten abzuwenden oder einzuleiten. Dies setzt voraus, dass die empfangende Partei vorher der offenlegenden Partei schriftlich in dem Umfang, in welchem das anwendbare Recht dies erlaubt, eine solche Offenlegung mitteilt. Die empfangende Partei ergreift die angemessenen und gesetzlich erlaubten Massnahmen, um eine solche Offenlegung zu verhindern und / oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren.

## **ARTIKEL 5– SCHUTZ VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM**

Alle Rechte an geistigem Eigentum mit Bezug auf die vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt der empfangenden Partei keinerlei Rechte. Die empfangende Partei unterlässt es, einen Antrag auf Schutz von geistigen Eigentumsrechten mit Bezug auf die vertraulichen Informationen zu stellen.

Unabhängig davon, ob geistige Eigentumsrechte bestehen, unterlässt die empfangende Partei jegliches - auf welche Art auch immer - erfolgtes Kopieren von Produkten.

## **ARTIKEL 6 – VERSTOSS GEGEN DIE GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**

Falls die vertraulichen Informationen entgegen dieser Vereinbarung schuldhaft verwendet werden, verpflichtet sich die empfangende Partei, der offenlegenden Partei für jeden Verstoß den Betrag von EUR 50'000 als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen. Die Parteien sind sich aufgrund des wirtschaftlichen Gewichts der sanktionierten Verpflichtung und des hohen Sicherheitsbedürfnis der Parteien darüber einig, dass eine Zusammenfassung mehrerer Verstöße zu einer rechtlichen Einheit – gleich ob vorsätzlich oder fahrlässig - nicht stattfindet. Daneben gilt folgendes: Mit Zugang der berechtigten Abmahnung gilt jede begonnene Kalenderwoche einer begangenen und / oder fortgesetzten Verletzung stets als eigenständige Verletzungshandlung.

Falls die offenlegende Partei beweist, dass der tatsächliche Schaden höher ist, hat sie das Recht auf Ersatz des tatsächlichen Schadens. Der kumulierte Betrag der Vertragsstrafe ist hierbei auf den Schadenersatz anzurechnen. Die Bezahlung von pauschalitem oder tatsächlichem Schadenersatz befreit die empfangende Partei nicht von den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

## **ARTIKEL 7 – DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Verhandlungen zwischen den Parteien bestehen, soweit die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ablauf der Zusammenarbeitsvereinbarung bestehen, wenn sich eine solche Vereinbarung aus diesen Verhandlungen ergeben hat.

## **ARTIKEL 8 – RÜCKGABE VON INFORMATIONEN**

Auf Verlangen der offenlegenden Partei müssen sämtliche Vertraulichen Informationen, einschliesslich Kopien, innerhalb von 30 Tagen der offenlegenden Partei zurückgegeben oder, falls elektronisch gespeichert, dauerhaft gelöscht werden.

## **ARTIKEL 9 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen (z.B. mit Brief, Telefax, per E-Mail). Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

## **ARTIKEL 10 – ANWENDBARES RECHT**

Auf diese Vereinbarung findet das Schweizer Recht Anwendung.

## **ARTIKEL 11 – STREITBEILEGUNG**

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, werden von den zuständigen Gerichten in dem Land entschieden, in dem Elma Electronic AG ihren Sitz hat.

## **ARTIKEL 12 – SONSTIGES**

Diese Vereinbarung gilt als höchstpersönlich zwischen den Parteien geschlossen. Eine völlige oder teilweise Übertragung von Rechtspositionen einer der Parteien aus diesem Vertrag auf Dritte - auch im Wege der Rechtsnachfolge, Verschmelzung etc. - bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung davon nicht beeinflusst. Eine entsprechend unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt werden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dies gilt auch für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Datum, Ort

Unterschrift

Im Namen von

Position

Datum, Ort

Unterschrift

Im Namen von

Position